

RS OGH 1999/8/27 1Ob202/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1999

Norm

ABGB §145

Rechtssatz

Sind einzelne Handlungen der Obsorge zur Wahrung des Wohles des Kindes dringend nötig, dann ist ein Sachwalter nach § 145b Abs 2 ABGB zu bestellen. Soll dagegen nur die Obsorge bis zur endgültigen Entscheidung darüber geregelt werden, so ist die Obsorge vorläufig zuzuteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 202/99h
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 202/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112475

Im RIS seit

26.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at